

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Photovoltaikversicherung

Ausgabe Mai 2018

Inhaltsübersicht

Gemeinsame Bestimmungen	4	Zusatzdeckung: Anlagenhaftpflicht-Versicherung (auf besondere Vereinbarung)	10
1 Beginn und Ende der Versicherung	4	22 Gegenstand und Umfang der Versicherung	10
2 Prämienzahlung	4	23 Versicherte Personen	11
3 Prämienrückerstattung	4	24 Zeitlicher Geltungsbereich	11
4 Verzug	4	25 Versicherungsleistungen	12
5 Änderung der Prämie und des Selbstbehalts	4	26 Selbstbehalt	12
6 Obliegenheiten während der Vertragsdauer	4	27 Einschränkungen des Versicherungsumfanges	12
7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	5	28 Schadenfall	13
8 Handänderung	5	29 Sanktionsklausel	14
9 Kündigung im Schadenfall	5	Begriffserklärungen	15
10 Verschiedenes	5		
Grunddeckung: Photovoltaikversicherung	6		
11 Versicherte Sachen	6		
12 Örtlicher Geltungsbereich	6		
13 Versicherte Gefahren und Schäden	6		
14 Einschränkungen des Versicherungsumfanges	6		
15 Versicherungssummen	6		
16 Leistungen von Helvetia	6		
17 Anderweitige Versicherungen und Haftungen	8		
18 Unterversicherung und Leistungsangabe	8		
19 Selbstbehalt	9		
20 Schadenfall	9		
21 Verjährung und Verwirkung	9		

Gemeinsame Bestimmungen

1 Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt am vereinbarten Datum, jedoch frühestens, wenn die Sache am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt ist. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

Die Dauer der Versicherung richtet sich nach den Angaben der individuellen Vereinbarung.

2 Prämienzahlung

2.1 Fälligkeit

Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.

2.2 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Vorbehalten bleibt nachstehender Artikel zur Prämienrückerstattung. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.

3 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet Helvetia dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Diese Regelung gilt nicht, wenn:

- a) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war;
- b) Helvetia ihre Versicherungsleistungen erbracht hat und der Versicherungsvertrag wegen Wegfalls des Risikos gegenstandslos wird (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

4 Verzug

Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, auf seine Kosten, schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

5 Änderung der Prämie und des Selbstbehalts

Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte oder der Haftungsbegrenzungen auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei Helvetia eintrifft.

6 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

6.1 Schadenverhütungsmassnahmen

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Wird ein solcher Zustand nicht innert angemessener Frist beseitigt, so entfällt der Versicherungsschutz.

6.2 Sicherheitsvorschriften

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (z.B. Hagelwiderstandsklasse, Blitzschutz usw.) zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechen.

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebs wieder einzusetzen.

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer respektive der Anlagenbesitzer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Abschnitte, der Gesetzgebung, des Herstellers, des Verkäufers oder von Helvetia, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

6.3 Gefahrserhöhung und -verminderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung.

Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämien-erhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Helvetia von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

8 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

9 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch:

- den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;
- Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung.

Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung.

10 Verschiedenes

10.1 Mitteilungen und Vertragsführung

Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an Helvetia oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten. Für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt das Eintreffen beim Empfänger.

10.2 Gerichtstand

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

10.3 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Grunddeckung: Photovoltaikversicherung

11 Versicherte Sachen

Versichert ist die in der Police aufgeführte Photovoltaikanlage (Module, Wechselrichter, Verkabelung, Aufständering, Monitoringssystem, Schutzrichtungen usw.). Bei kombinierten Anlagen (Photovoltaik und Sonnenkollektoren) gilt das komplette Kollektorenfeld bis zu den Anschlussleitungen (Vor- und Rücklauf) des Kollektors als mitversichert.

Nicht versichert sind Betriebsstoffe wie Kälte- und Wärmeträgermedien.

12 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Versicherungsorte. Die Orte müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen.

13 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste an der versicherten Photovoltaikanlage (All-Risk Versicherung).

- Aufgrund besonderer Vereinbarung (gemäss Police) sind Feuer- und Elementarrisiken mitversichert.

14 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- Schäden als direkte Folge
 - von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer (z.B. Frostschäden), chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder Degradation (altersbedingter Wirkungsrückgang bei Solarzellen);
 - von Einflüssen physikalischer Art, die zu Mikrorissen, Schnecken Spuren, Hotspots oder Delamination führen;
 - von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert;

- Schäden, für die Dritte gesetzlich oder vertraglich haften sowie daraus resultierende Folgeschäden;
- Schäden an Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen (z.B. Feuer- und Elementarrisiken, die dem kantonalen Monopol unterstehen);
- Verluste durch Veruntreuung sowie blosses Verlieren oder Verlegen;
- Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;

- Schäden durch Überborden oder Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³;
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Terror, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

15 Versicherungssummen

Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Sachen und Kosten dienen als Basis für die Prämienberechnung. Zusätzlich zur Versicherungssumme sind die folgenden Leistungen pro Schadenfall mitversichert:

- 10% der Versicherungssumme für Aufräumungs-, Bergungs- und Dekontaminationskosten;
- 20% der Versicherungssumme, max. CHF 20'000 für Bewegungs- und Schutzkosten;
- 10% der Versicherungssumme für Wertsteigerungen der Anlage (Vorsorgedeckung), welche nicht für Erweiterungen von Anlagen gilt;
- 10% der Versicherungssumme, max. CHF 5'000 für Schadenssuchkosten falls ein gedecktes Ereignis vorliegt;
- Gerüstkosten (CHF 1'000, max. 15% der Versicherungssumme).

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; Helvetia kann jedoch dem Versicherungsnehmer eine anteilmässige Nachprämie verrechnen.

Die Versicherungssumme sowie Anlagenleistung für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichen neuen Sache (Neuwert) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung). Die Versicherungssumme richtet sich nach der ursprünglichen Auftragsbestätigung der Anlage (zum Zeitpunkt des Anlagenbaus).

16 Leistungen von Helvetia

16.1 Sachschaden an der Photovoltaik/ Kombinierten Anlage

Die Helvetia ersetzt:

- die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden);

- Für Module bis zum vollendeten zehnten Betriebsjahr, für Batterien bis zum vollendeten ersten Betriebsjahr und für alle anderen Anlagekomponenten bis zum vollendeten fünften Betriebsjahr:
 - die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung der vom Schadenfall betroffenen Sachen zum Neuwert.
 - Als Neuwert gelten die Kosten für die Neuanschaffung einer technisch und qualitativ möglichst identischen Sache am Tage des Schadeneintritts, wobei die Versicherungssumme die Höchstenschädigungsgrenze bildet.
 - Nach Ablauf der obgenannten Fristen wird der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor dem Schadenseintritt entschädigt, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden). Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer linearen Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

Die Lebensdauer ist je Komponente grundsätzlich wie folgt definiert:

Modul	25 Jahre
Wechselrichter	12 Jahre
Batterie	7 Jahre
Unterkonstruktion	25 Jahre
Verkabelung	25 Jahre
Weitere Komponenten	diverse

- Bei Schäden, die entstehen durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon; die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben werden auch die über den Zeitwert hinaus erforderlichen Kosten für die Reparatur oder die Neuanschaffung (Neuwert) entschädigt. Im Ereignisfall sind noch verwendbare Teile im Sinne einer Ersatzteilhaltung aufzubewahren;
- Abweichend von der Vereinbarung zur Neuwertdeckung ist für Sachen, die bei Eintritt des Schadens nicht mehr in Gebrauch waren oder nicht mehr ersetzt werden, die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses begrenzt;
- Aufräumungs-, Bergungs-, sowie Dekontaminationskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis 10% der Versicherungssumme, mindestens CHF 5'000 für die versicherte Sache; als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden;

- **Bewegungs- und Schutzkosten**
Als Versicherungssumme ist 20% der dokumentierten Versicherungssumme vereinbart (auf Erstes Risiko), maximal CHF 20'000.
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- **Kosten für vorläufige Reparaturen**, sofern diese im Einverständnis mit der Helvetia ausgeführt werden.

Nicht ersetzt werden:

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht;
- Software und deren Installation.

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- der Wert allfälliger Überreste.

16.2 Ertragsausfall aufgrund eines versicherten Ereignisses an der Photovoltaikanlage

16.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage vorübergehend nicht oder nur teilweise, infolge eines versicherten Sachschadens weitergeführt werden kann.

Mitversichert sind:

- Unterbrechungsschäden infolge von Ursachen, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet;
- Unterbrechungsschäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen.

Sobald die technische Lebensdauer gem. Kapitel 16.1 erreicht ist, wird kein Ertragsausfall vergütet.

16.2.2 Obliegenheit zur regelmässigen Überwachung

Die Funktionsfähigkeit der Anlage ist regelmässig zu überwachen.

Falls ein Unterbrechungsschaden länger als 7 Tage unentdeckt bleibt, wird die Entschädigung aufgrund der Verletzung einer Obliegenheit gekürzt. Der Unterbrechungsschaden wird in diesem Fall lediglich für die Dauer erstattet, in welcher die Behebung des Schadens üblicherweise anfällt.

16.2.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme gem. Police Photovoltaikversicherung bildet die Obergrenze der Entschädigung pro Schadenfall.

16.2.4 Haftzeit und Karenzfrist

Helvetia haftet für den Unterbrechungsschaden über die Haftzeit gemäss Vereinbarung.

16.2.5 Ersatzleistung

Pro Tag wird eine Entschädigung (siehe untenstehende Tabelle) von der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme des Ertragsausfalls geleistet.

Haftzeit	Tagesentschädigung	Tagesentschädigung
	Wintermonate (Oktober bis März)	Sommermonate (April bis September)
3 Monate (90 Tage)	0.6 x VS / 90	1.4 x VS / 90
12 Monate (360 Tage)	0.6 x VS / 360	1.4 x VS / 360
24 Monate (720 Tage)	0.6 x VS / 720	1.4 x VS / 720

VS = Versicherungssumme Ertragsausfall gemäss Police

Bei einem Anlagenteilausfall wird die Entschädigung anteilmässig berechnet.

16.3 De- und Remontage inklusive Ertragsausfall

16.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die Kosten infolge unvorhergesehen und plötzlich eintretender Beschädigungen und Zerstörungen infolge gewalt-samer äusserer Einwirkungen an den genutzten Dächern oder Gebäudeflächen.

16.3.2 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind De- und Remontagelkosten inklusive des Ertragsausfalls während der Schadensuche und Reparatur der genutzten Dächer oder Gebäudeflächen.

Helvetia haftet für den Unterbrechungsschaden für 3 Monate (90 Tage) vom Eintritt des Schadenereignisses an, gerechnet.

Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Ersatzleistung wie beim in diesem Vertrag definierten Ertragsausfall. Diese Kosten (De- und Remontagelkosten inklusive Ertragsausfall) sind auf Erstes Risiko gemäss Police versichert. Die ausgewiesene Versicherungssumme ist die Höchstentschädigungslimite für die gesamte Versicherungsdauer und kann nicht wieder aufgefüllt werden.

Nicht versichert sind:

- Reparaturarbeiten des Daches;
- Schäden als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen (Allmählichkeit) mechanischer, thermischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Verrottung, Korrosion usw.;
- Schäden als direkte Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- Fehlerhafte bauliche Konstruktion.

16.4 Schäden an den durch die Anlage genutzten Flächen

Versichert sind die Kosten infolge unvorhergesehener und plötzlich eintretender Beschädigungen und Zerstörungen aufgrund gewalt-samer äusserer Einwirkungen an der durch die Anlage genutzten Fläche, welche als Folge des Betriebs der Photovoltaikanlage oder Unterhaltsarbeiten im unmittelbaren Anlagenbereich (am Dach) an dieser entstanden sind.

Die Versicherung deckt die Kosten (Zeitwertentschädigung), welche zur Wiederherstellung der genutzten Fläche in den Zustand vor dem Schadenseintritt anfallen. Diese Kosten sind auf Erstes Risiko gemäss Police versichert. Die ausgewiesene Versicherungssumme ist die Höchstentschädigungslimite für die gesamte Versicherungsdauer und kann nicht wieder aufgefüllt werden.

Nicht versichert sind:

- Geplante Sanierungsarbeiten an der durch die Anlage genutzten Fläche;
- Schäden als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen (Allmählichkeit) mechanischer, thermischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Verrottung, Korrosion usw.;
- Schäden als direkte Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- Fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

16.5 Vorsorgedeckung für Wertsteigerungen

Für die während der Versicherungsdauer eingetretene Wertsteigerung der versicherten Anlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von maximal 10 % der Versicherungssumme. Die Vorsorgedeckung ist nur dann geschuldet, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schadenseintritt die Höchstentschädigungsgrenze überschreiten.

17 Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere Versicherungsverträge, welche die gleichen Risiken, die durch diese Photovoltaikversicherung (Grunddeckung) versichert sind, abdecken, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweisen Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieses Vertrages.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrag vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesem Vertrag ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen.

Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliiegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt.

18 Unterversicherung und Leistungsangabe

Ist die vereinbarte Versicherungssumme für eine Sache niedriger als der Auftragswert so ersetzt Helvetia den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zu diesem Neuwert. Bei Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Ist die ausgewiesene Leistung in kWp höher als die gemäss Auftragsbestätigung angegebene Leistung, so reduziert Helvetia die Ertragsausfallentschädigung im Verhältnis vereinbarter Leistung zu Leistung der Auftragsbestätigung.

19 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der in der Police ausgewiesene Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, die Karenzfrist wird bei jedem Ertragsausfall berücksichtigt.

20 Schadenfall

20.1 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Helvetia sofort und soweit wie möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache; Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und Helvetia jede Überprüfung zu gestatten;
- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen von Helvetia zu befolgen;
- die vom Schadenfall betroffenen Teile Helvetia zur Verfügung zu halten;
- bei Diebstahl die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung einzuleiten;
- während der Haftzeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Helvetia hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
- Helvetia die Wiederaufnahme des Vollbetriebes der versicherten Anlage anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt.

20.2 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

20.3 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Fälligkeit tritt jedoch so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

21 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Zusatzdeckung: Anlagenhaftpflicht-Versicherung (auf besondere Vereinbarung)

Diese Deckung kann nur dann abgeschlossen werden, wenn die Photovoltaikversicherung abgeschlossen wird.

22 Gegenstand und Umfang der Versicherung

22.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb der versicherten Photovoltaik- oder kombinierten Anlage (sowie, der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte wegen:

- a) Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- b) Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen sowie der Verlust von Tieren;
- c) Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

22.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada eintreten.

22.3 Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer der versicherten Anlagen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Sofern eine anderweitige Versicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

Nicht versichert sind Ansprüche der Eigentümergemeinschaft oder eines Mit- oder Stockwerkeigentümers wegen Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken, welche der Eigentumsquote des Versicherten entspricht.

22.4 Umweltbeeinträchtigung

22.4.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).

22.4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern usw.) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- wenn es sich um eigentliche Umweltschäden handelt, d.h. Schäden an Sachen, welche keine Individualrechtsgüter sind;
- wenn es sich um Altlasten handelt;
- durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für betriebseigene Anlagen
 - zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
 - zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
- in den USA und Kanada.

22.4.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, zu gewährleisten, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

22.5 Schadenverhütungskosten

22.5.1 Versicherte Haftpflicht

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.

22.5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Ansprüche für

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

22.6 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

22.6.1 Versicherte Aufwendungen

Wird als Folge eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren durch die zuständige Behörde ausgelöst, welches Einfluss auf die Leistungen von Helvetia haben kann, übernimmt Helvetia die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten, sofern dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Verfahren ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein sowie Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).

22.6.2 Mandatserteilung

Zur Vertretung des Versicherten vor Gerichten und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung von Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

22.6.3 Unwahrscheinlicher Erfolg

Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten aufgrund der amtlichen Akten von ihr als gering angesehen werden.

22.6.4 Prozess- und Parteientschädigung

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind Helvetia im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen, abzutreten.

22.6.5 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, unverzüglich Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

23 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Eigentümer der Anlage.
Ist eine Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) Versicherungsnehmer oder wurde die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche die Versicherung lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt;
- b) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient) aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Anlagen. Ausgenommen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an den Geschädigten ausgerichtet haben.

24 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
2. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens hiernach gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziffer eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
4. Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden, ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind. Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziffer sinngemäss.

25 Versicherungsleistungen

- a) Helvetia ersetzt dem Versicherten den Betrag der Entschädigung, zu deren Zahlung er dem Geschädigten verpflichtet ist. Sie übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).

Bei gleichzeitiger Leistungspflicht eines anderen Versicherers:

- Werden die Leistungen des vorliegenden Vertrages als Differenz zwischen der hierin vereinbarten und den in der Police des anderen Versicherers vorgesehenen Versicherungssumme erbracht, wobei als Selbstbehalt die in der Police des anderen Versicherers vereinbarten Versicherungssumme gilt (Summendifferenzdeckung);
 - Gewährt der vorliegende Vertrag Deckung, sofern der Deckungsumfang des anderen Versicherers weniger umfassend als der vorliegende ist, wobei sich der Selbstbehalt nach dem vorliegenden Vertrag richtet (Konditionsdifferenzdeckung).
- b) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes Gültigkeit hatten.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.
- d) Die Versicherungssumme sowie Sublimiten gelten als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie werden für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet, wobei pro Ereignis die in der Police erwähnte Versicherungssumme oder Sublimite gilt.

26 Selbstbehalt

Der Versicherte hat bei Sachschäden und bei versicherten Schadenverhütungskosten CHF 100 pro Schadenereignis selbst zu tragen.

27 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche

- a) Für Schäden
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht;
- c) im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden;
- d) im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten oder zu behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Landfahrzeugen. Ferner die Haftpflicht aus dem Bestand und Gebrauch von Wasser- und Luftfahrzeugen;
- e) für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch (auch als Mieter oder Pächter), zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen hat;
- f) für Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind;
- g) für Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden;
- h) ■ auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Einzug 1 hiervor erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
 - im ausservertraglichen Haftpflichtbereich, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Einzug 1 und 2 hiervon von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- i) für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder durch die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurde;
- j) ■ aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- aus Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen;

- k) aus Schäden durch Tabak- und Tabakprodukte, Urea-Formaldehyd sowie die Herstellung und der Vertrieb von Diethylstilbestrol (DES), Contraceptiva, Impfstoffe, (Silikon-)Implantate, Blutprodukte, 8-Hydroxichinolin/SMON, Fluoxetin und Schlankheitsmittel (Fenfluramine/Phentermine, Dexfenfluramine/hentermine) sowie die durch die Übertragung von HIViren und deren Folgen verursacht werden. Ferner für Schäden im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Übertragung von Erregern (z.B. Prionen) und den damit zusammenhängenden, möglichen Krankheiten aus dem Bereich «Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien» (TSE), wie z.B.«Bovine Spongiforme Enzephalopathie» (BSE) oder «Variante Creutzfeld-Jakob-Krankheit» (vCJD) sowie für Ansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- l) aus Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- m) aus reinen Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- n) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- o) aus Schäden aus dem Umgang mit
 - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften;
sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen oder Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung haben konnte.
 - Nicht versichert sind ferner Ansprüche aus Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder -zusätzen bzw. Bestandteilen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.
- p) aus Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- q) aus Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;

28 Schadenfall

28.1 Anzeigepflicht

- a) Vom Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherungsnehmer Helvetia unverzüglich Anzeige zu erstatten, spätestens, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben worden ist.
Von einem Todesfall ist Helvetia so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass sie erforderlichenfalls vor der Bestattung auf ihre Kosten eine Sektion veranlassen kann.
- b) Wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, ist der Versicherte verpflichtet, Helvetia sofort zu benachrichtigen. Sie behält sich vor, auf ihre Kosten einen Strafverteidiger zu stellen.

28.2 Schadenbehandlung

- a) Helvetia führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.
- b) Der Versicherte ist verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue).
- c) Helvetia bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten.
- d) Kann eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht erzielt werden und beschreitet dieser den Prozessweg, so führt die Helvetia den Prozess auf ihre Kosten. Eine allfällige, dem Versicherten zugesprochene Prozessentschädigung steht Helvetia zu, soweit sie nicht zur Deckung persönlicher Auslagen des Versicherten bestimmt ist.

28.3 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht oder verstösst ein Versicherter gegen das Gebot der Vertragstreue, so entfällt die Leistungspflicht Helvetia, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass die Vertragsverletzung unverschuldet war und auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung des Versicherten und Helvetia keinen Einfluss ausgeübt hat.

28.4 Grobfahrlässig verursachte Schäden

Helvetia verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Vom Verzicht ausgenommen bleiben

- Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;
- Regress- und Ausgleichansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

28.5 Rückgriff auf die Versicherten

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den haftpflichtigen Versicherten.

29 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen der EU, der USA und der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil die Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, diesem Begriff aber unterschiedliche Bedeutung zumessen. Deshalb werden in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Begriffe definiert.

Auf erstes Risiko	Vom Versicherungsnehmer frei wählbare Versicherungssumme. Der Schaden wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.
Erdbeben	Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.
Minderwert	Ist nach der Wiederherstellung einer beschädigten Sache deren Zeitwert niedriger als vor dem Schadeneintritt, so ist die resultierende Differenz der Minderwert.
Obliegenheit	Unter Obliegenheiten versteht man versicherungsrechtlich die gesetzlichen oder vertraglichen Nebenpflichten der Parteien aus dem Versicherungsvertrag, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht, Rettungspflicht, Mitwirkungspflicht.
Terror	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.
Rückgriffsrecht	Rückgriff (oder Regress) bedeutet Rückforderung einer bereits erbrachten Leistung von einem anderen Ersatzpflichtigen.
Verjährung	Der Verlust der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs, der innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht geltend gemacht worden ist.
Versicherung für Rechnung Dritter	Mit der Versicherung für Rechnung Dritter versichert der Versicherungsnehmer ein fremdes Vermögen. Zur Prämienzahlung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.
Verwirkung	Verlust eines Rechtes infolge verspäteter Geltendmachung.

